

56/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Edith Haller und Genossen, vom 30. Jänner 1996, Nr. 24/J, betreffend das Autobahnzollamt Kufstein/Kiefersfelden und das Bahnhofzollamt Kufstein, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die im fraglichen Zeitraum durchgeführten baulichen Maßnahmen dienten überwiegend der Beschleunigung und Verbesserung der Abfertigungsanlagen. Ein wesentlicher Teil entfiel auf die Errichtung von vier Straßenbrückenwaagen, wobei drei dieser Waagen über Wunsch des Landes Tirol zur Erhöhung der Sicherheit im Bereich des Schwerverkehrs auf den Straßen Tirols errichtet wurden. Das Land Tirol hat der Republik Österreich dafür einen Betrag von S 30.0 Mio. an Errichtungskosten refundiert.

Zu 2.:

Zum Zeitpunkt der Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über die gegenständlichen Investitionsplanungen war der Beitrittstermin zur Europäischen Union zeitlich nicht vorhersehbar. Von beiden Vertragspartnern des Gemeinschaftszollamtes wurde jedoch im Hinblick auf einen allfälligen Beitritt darauf Bedacht genommen, daß die Investitionskosten möglichst gering gehalten wurden.

Zu 3.:

Gemäß Artikel II Punkt 3 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich abgeschlossenen Vertrages über die finanzielle Beteiligung der Republik Österreich am Bau des deutsch-österreichischen Gemeinschaftszollamtes Kiefersfelden-Autobahn und die Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie sonstigen Anlagen und Einrichtungen an die österreichische Finanzverwaltung wurde folgendes festgelegt:

"Sollte das Gemeinschaftszollamt Kiefersfelden-Autobahn zur Gänze aufgelassen und der Mietgegenstand durch die Mieterin vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zur Gänze zurückgegeben werden, bleibt die Regelung hinsichtlich des nicht amortisierten Baukostenzuschusses einer besonderen Vereinbarung der vertragsschließenden Teile vorbehalten."

Zu 4.:

Grundsätzlich besteht gemäß der vorstehenden Vertragsklausel ein Rückforderungsanspruch der Republik Österreich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland in Höhe des noch nicht amortisierten Baukostenanteiles. Über diesen Anspruch wurden bisher mit der Bundesrepublik Deutschland keine Verhandlungen eingeleitet, da Teile der österreichischen Objekte der Grenzabfertigungsstelle, Kiefersfelden bis auf weiteres vom Kontrollposten Kiefersfelden-Autobahn benutzt werden.

Diese Möglichkeit einer Geltendmachung der "clausula rebus sic stantibus" müßte aber im Zusammenhang mit allfälligen Rückforderungsansprüchen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Republik Österreich für Gemeinschaftszollämter, die mit deutschen Baukostenbeiträgen auf österreichischem Staatsgebiet errichtet wurden (z.B. Gemeinschaftszollamt Hörbranz, Suben, Braunau) im Rahmen einer Paketlösung geprüft werden.

Zu 5.:

Mit der Schließung des Zollamtes Kiefersfelden zum Jahresbeginn 1996 wurden die dieser Zollstelle zugeordneten, umfassenden Abfertigungsbefugnisse im Straßenverkehr auf das Zollamt Kufstein übertragen, dem als Zollamt 1. Klasse nunmehr auch die örtlichen Bereiche der politischen Bezirke Kufstein und Kiefersfelden zugewiesen sind. Davon berührt sind vor allem auch Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes sowie Verbrauchsteueragenden wie die amtliche Aufsicht und die Erteilung von bestimmten Bewilligungen nach dem Alkoholsteuer und Monopolgesetz. .